

**T a r e**

der Abdecker des Neust. Kreises für das Ablebern und Verscharren von gefallenem Vieh.

- I. Der Abdecker erhält für das Ablebern und Verscharren
  - a) eines Pferdes oder eines Stück Rindviehes bei freier Herausziehung desselben Seitens des Eigentümers bis auf den Abdeckerplatz 20 Sgr. bis 1 Thlr.
  - b) eines Stückes Jungviehes, eines Stückes Schwarzviehes, eines Hundes oder eines anderen kleineren Thieres 10 bis 15 Sgr.
- II. Muß der Abdecker das gefallene Vieh selbst auf den Abdeckerplatz schaffen, so erhöhen sich die vorstehend angegebenen Sätze ad a um 10 bis 15 Sgr., ad b um 5 bis 10 Sgr.
- III. Die Haut des gefallenen Viehes gebührt dem Eigentümer des letzteren, sofern sie nicht etwa aus sanitätspolizeilichen Rücksichten zu zerschneiden und zu vergraben ist, was der Abdecker unentgeltlich zu wirken hat.

**Polizeiliche Nachricht.**

**Diebstahl.** Am 12. d. M. in den Morgenstunden sind der Krämerfrau Helene Müller zu Langen-  
 lück mittelst gewaltsamen Einbruchs in ihre Wohnung nachstehende Sachen und Gelder gestohlen worden:  
 12 Stück Frauenhemde von Hausleinwand, 5 dergl. von feiner Beinwand, 2 komplette Bettüberzüge,  
 ein braun- und ein roth karrirter, ein weißer, noch nicht vollständig fertigter Steifunterrock,  
 4 Stück weißgezogene Tischtücher mit je 6 Servietten, 6 St. Frauen-Chemise ts, 3 Paar Unterärmel,  
 15 Paar baumwollene Strümpfe, 6 St. leinene Betttücher, ein Hut Zucker, 7 Pack Sichorie à 1  
 Sgr., 100 St. Zwei-Thalerstücke, 15 desgl. Ein-Thalerstücke, 2 goldene mehrfach gewundene Ohrringe  
 in einem grünen Pappschächtelchen und außerdem noch eine unbestimmte Summe Geldes in verschie-  
 denen Münzsorten.

Die Polizeibehörden und Königl. Gensdarmen des Kreises werden aufgefordert, den Thätern und  
 dem gestohlenen Gute nachzuforschen und im Ermittlungsfalle sofort mir Anzeige zu erstatten.  
 Neustadt, den 13. Juli 1859. Der Königliche Landrath.

**Berlin.**

**Prämien für treue Dienstboten.**

Aus dem Zinsgewinne der Provinzial-Hilfskasse sollen Dienstboten prämiirt werden, welche seit we-  
 nigstens 25 Jahren bei derselben Dienstherrschaft zu deren Zufriedenheit gedient, oder durch einzelne  
 Handlungen mit eigener Gefahr oder Aufopferung ihre Anhänglichkeit an die Dienstherrschaft bethätigt  
 haben — wenn sie auch im Allgemeinen sich wohl geführt, insbesondere gegen das Eigenthumsrecht sich  
 nicht vergangen haben. Wer hiernach um eine Prämie sich bewerben zu können glaubt, hat seinen An-  
 trag bei dem Königl. Landraths-Amt des Kreises, in welchem er sich aufhält, alsbald und spätestens  
 bis zum 1. August d. J. anzubringen und die obigen Bedingungen durch ein Zeugniß der Dienstherr-  
 schaft, resp. das allgemeine Wohlverhalten durch ein Führungssattest der Polizeibehörde nachzuweisen.  
 Auf Anträge, welche erst später, oder bei einer anderen Behörde angebracht oder nicht vorgeschriebener-  
 maßen begründet worden, kann eine Rücksicht nicht genommen werden.

Breslau, am 1. Juni 1859.

Direktion der schlesischen Provinzial-Hilfs-Casse.

**Steckbrief.** Die wegen Gebrauchs fremder Dienstbücher, Unterschlagung und mehreren einfachen  
 Diebstählen im Rückfalle mit vier Monaten Gefängniß bestrafte, unter Polizei-Aufsicht gestellte Magd  
 Agnes Wottke aus Deutsch-Kasselwitz, welche zu Schlegenberg, Kreis Leobschütz, ihren Aufenthalt nehmen  
 sollte, ist dort nicht eingetroffen und setzt höchst wahrscheinlich ihr vagabondirendes Leben fort. Es wird  
 gesucht, dieselbe im Betretungsfalle anzuhalten und als Landstreicherin zu behandeln, auch hierher von  
 ihrer Verhaftung Mittheilung zu machen.

**Signalement:** Geburtsort D.-Kasselwitz, Kr. Neustadt, Alter 18½ Jahr, Haare schwarzbraun,  
 Augenbrauen schwarz, Augen braun, Nase spitz, Mund breit, Zähne vollständig, Kinn und Gesichtsbildung  
 oval, Gesichtsfarbe gesund, Statur unterseht, besondere Kennzeichen fehlen.

Schloß Ob.-Glogau, den 14. Juli 1859.

Die Dominal-Polizei-Verwaltung.